



Solutio

IHRE STIFTUNGSPARTNER

BStFG 2015:

Verstehen, interpretieren, leben

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben



Das Gemeinnützigkeitspaket aus steuerlicher Sicht

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Überblick

Spenden-begünstigte Zwecke	Forschung und Erwachsenenbildung	unmittelbare Mildtätigkeit, Entwicklungs- und/oder Katastrophenhilfe Sammeln für Mildtätigkeit, Entwicklungs- und/oder Katastrophenhilfe	Umwelt-, Natur- und Artenschutz Tierheime Sammeln für diese Zwecke	NEU: der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten durch entsprechend begünstigte Einrichtungen
Regelung gilt	bereits vor 2009	ab 1.1.2009	Ab 1.1.2012	Ab 1.1.2016
Liste wird veröffentlicht	auf der Website des BMF	auf der Website des BMF	auf der Website des BMF	auf der Website des BMF
Begünstigte Spendenempfänger außerhalb der Liste	ja, unmittelbar gesetzlich bestimmte Einrichtungen, zB Universitäten und Museen	nein	nein	Ausdrücklich im Gesetz genannte begünstigte Einrichtungen (§ 4a Abs 3 Z 1 bis 3, Abs 4 und Abs 6 EStG)

Quelle: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/spenden-weiterfuehrende-informationen.html>

BStFG 2015: Verstehen, Interpretieren, Leben

Überblick

Absetzbar sind (als Sonder-ausgaben oder Betriebs-ausgaben)	Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden Unternehmen: Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden Unternehmen: Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden Unternehmen: Geld- und Sachspenden
Höchstbetrag Privatspenden	10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres (unter Anrechnung von Unternehmensspenden)			
Höchstbetrag Unternehmens-spenden	10% des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres / des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres			Höchstens EUR 500.000 innerhalb eines Fünfjahreszeitraums; Zuwendungen dürfen 10% des Gewinns vor Abzug des Gewinnfreibetrags nicht übersteigen

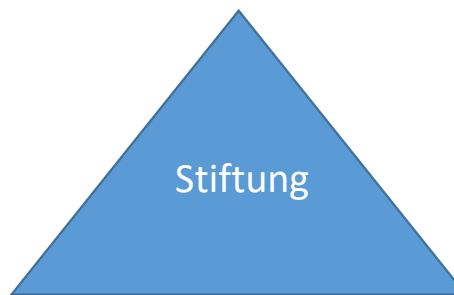
Steuerliche Situation



1. Eingangsbesteuerung

2,5 % bzw. 25 %

*Befreiung für gemeinnützige
Stiftungen*



2. Laufende Besteuerung

*Unbeschränkte vs beschränkte
Körperschaftsteuerpflicht*



3. Zuwendungsbesteuerung

*Spenden an gemeinnützige
Organisationen unterliegen nicht
dem KESt-Abzug*

Steuerliche Situation

1. Eingangbesteuerung

- Steuersatz
 - 2,5 % für PSG
 - 25 % für BStFG
- Generelle Befreiung für gemeinnützige Stiftungen
- Befreiung bei unentgeltlichem Grundstückserwerb => keine Anwendung des Stiftungseingangssteueräquivalent

Steuerliche Situation

2. Laufende Besteuerung

- Gemeinnützige Stiftungen sind von der unbeschränkten Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Z 6 KStG)
- **ABER:** beschränkte Steuerpflicht
 - Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird (zB KESt)
 - ausgenommen Beteiligungserträge
 - Der Steuerpflicht unterliegen auch
 - Ausländische Kapitalerträge
 - Kapitaleinkünfte ohne Sondersteuersatz
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen
 - Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen
- Freibetrag iHv EUR 10.000,00 nach Abzug von Sonderausgaben, vortragsfähig für max. 10 Jahre

Steuerliche Situation

2. Laufende Besteuerung

- Privatstiftungen nach dem PSG können grds alle Einkunftsarten erzielen
- Bestimmte Einkünfte unterliegen der Zwischenbesteuerung
- Spenden an gemeinnützige Organisationen unterliegen nicht dem KESt-Abzug, dadurch kommt es aber auch zu keiner Entlastung von der Zwischensteuer

Steuerliche Situation

2. Laufende Besteuerung

- NEU ab 2016:

Zuwendungen iSd § 4a (Spenden) und § 4b (Vermögensausstattung) soweit sie nicht im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden, **können auch von zwischensteuerpflichtigen Einkünften als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden**

Zu beachten: (Doppel-)Deckelung iHv max EUR 500.000,00 bzw. max. 10 % der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte

Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen

3. Zuwendungen der Stiftung (beim Empfänger)

- Grds nach Maßgabe des § 27 Abs 5 Z 7 EStG steuerpflichtig (gilt nur für eigennützige Stiftungen)
 - Besonderer Steuersatz iHv 25 %
- **Kein Steuerabzug bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen**

Abgabenrechtliche Begünstigungen, § 34 BAO

- *„Die Begünstigungen, die bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige** oder **kirchliche** Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, **sind an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage** und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient.“*
- **Gemeinnützig** sind solche Zwecke durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet gefördert wird
- **NICHT:** Personenkreis der durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl etc. fest abgeschlossen ist und dauernd nur klein sein kann

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Abgabenrechtliche Begünstigungen greifen nur dann, wenn

- Körperschaft nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder sonstiger Rechtsgrundlage **UND**
- nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung
- **ausschließlich** und **unmittelbar** der Förderung der genannten Zwecke dient

Ausschließlichkeitsgrundsatz

- Körperschaft darf nur die in §§ 34 ff BAO angeführten Zwecke verfolgen (Ausnahme bei völlig untergeordneten Nebenzwecken)
- keine Gewinnerzielungsabsicht
- keine über die eingezahlte Einlage hinausgehende Rückzahlung
- keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Stiftungsvorstand
- Vermögen muss bei Auflösung für Zwecke nach §§ 34 BAO verwendet werden

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Unmittelbare Förderung

- Körperschaft erfüllt den gemeinnützigen Zweck selbst
- Kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist („Erfüllungsgehilfe“)
- Bei „Holding“ müssen alle Unterverbände Zwecken nach §§ 34 ff BAO dienen

Anforderung an Satzung

- Rechtsgrundlage muss ausschließliche und unmittelbare Betätigung ausdrücklich vorsehen

Aufweichung des Ausschließlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Ausnahmen:

- Für Spendensammelvereine, sofern letzterer eine begünstigte Einrichtung ist
- Beschaffung oder teilweise Mittelweitergabe an andere begünstigte Körperschaft für deren unmittelbare Zweckverwirklichung ist unschädlich, wenn sich ein Zweck der beschaffenden und der empfangenden Körperschaft deckt
- Zuwendung zwecks Vermögensausstattung unschädlich
- Bloß mittelbare Förderung begünstigter Zwecke ist für Erlangung und Erhaltung der Begünstigung ausreichend
- Für die entgeltliche, aber nicht in Gewinnabsicht unternommene Erbringung von Leistungen an dieselben begünstigten Zwecke fördernde Körperschaften
- Für Stipendien und Preise, aber nur so weit, als über die Vergabe der Stipendien und Preise eine Einrichtung zB Universität oder Fachhochschule entscheidet

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Empfänger

- Stiftungseingangssteuerbefreiung für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen (§ 1 Abs 6 StifEG)
- GrESt- und GB-Eintragungsgebührenbefreiung für Zuwendungen inländischer Liegenschaften an gemeinnützige Rechtsträger (§ 3 Abs 1 Z 3 GrEStG)

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Geber (§ 4b EStG)

Vermögensausstattung als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ertragsbringende Vermögensausstattung aus dem Betriebsvermögen an eine privatrechtliche Stiftung oder damit vergleichbare Vermögensmassen (entspricht Stiftungsbegriff des § 1 Abs 1 StiftEG)
 - **NICHT: Verein**; aber PSG-Stiftung, Stiftungen nach Landesgesetzen, BStFG-Stiftungen und kirchliche Stiftungen
 - Abgrenzung zur Spendenbegünstigung nach § 4a EStG
- Voraussetzungen der §§ 34ff BAO müssen erfüllt sein
- Begünstigte Zwecke gem. § 4a Abs 2 EStG
- Höchstbetrag EUR 500.000,00 innerhalb von fünf Jahren

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Geber (§ 4b EStG)

Weitere Voraussetzungen:

- Stiftung ist nach ihrer Rechtsgrundlage verpflichtet, die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte (**NICHT die Substanz**) spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden
- Als Verwendung gilt auch die Einstellung von **höchstens 20 %** der jährlichen Erträge in eine Rücklage
- Eine Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte selbst für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke ist frühestens nach Ablauf des der Zuwendung **zweitfolgenden Kalenderjahres** zulässig
- Zum Zeitpunkt der Zuwendung muss die Anerkennung als begünstigte Einrichtung aus der **Liste der begünstigten Spendenempfänger** hervorgehen
- Erfolgt die Zuwendung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stiftung nicht bereits seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken gedient hat, gilt die Zuwendung dennoch als Betriebsausgabe, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme der Stiftung in die Liste der begünstigten Spendenempfänger nach Ablauf von drei Jahren ab ihrer Errichtung vorliegen

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Geber (§ 4b EStG)

- (Doppel-) Deckelung der Vermögensausstattung mit **max. EUR 500.000,00**
 - Gesamtbetrag ist für den 5-jährigen Zuwendungszeitraum mit EUR 500.000,00 begrenzt
 - **Höchstens 10 % des Gewinns** vor Gewinnfreibetrag
 - Es darf durch die Berücksichtigung kein Verlust entstehen oder sich erhöhen
 - Sofern eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe nicht möglich, kann Zuwendung als Sonderausgabe iSd § 18 Abs 1 Z 8 EStG berücksichtigt werden
 - Ein **Vortrag** eines über den 10 %-Deckel hinausgehenden Betrages oder jenes Teilbetrages der Zuwendung, der durch das Verlustverbot keine gewinnmindernde Wirkung entfaltetete, in ein späteres Wirtschaftsjahr **ist nicht möglich**

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Geber (§ 4b EStG)

Pauschale Nachversteuerung bei der Stiftung mittels eines Zuschlags zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30 %, wenn

- Die Stiftung nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Errichtung nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger erfüllt
- Die zugewendeten Vermögenswerte vor Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres verbraucht werden
- Innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung die Erträge aus der zugewendeten Vermögensausstattung nicht zeitnahe für die begünstigten Zwecke der Stiftung verwendet werden
- Innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung die Stiftung in der Liste begünstigten Spendenempfänger als nicht mehr begünstigte Körperschaft ausgewiesen wird

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Geber (§ 4b EStG)

Beispiel 1

Die erstmalige Zuwendung durch den Steuerpflichtigen erfolgt im Umfang von EUR 500.000,00.

Da die Zuwendung den 10 %-Deckel nicht übersteigt, ist sie in diesem Wirtschaftsjahr in voller Höhe gewinnmindernd zu berücksichtigen. In den folgenden vier Wirtschaftsjahren kommt eine weitere Berücksichtigung von Zuwendungen nicht mehr in Betracht, weil der Höchstbetrag bereits im ersten Jahr ausgeschöpft wurde.

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Geber (§ 4b EStG)

Beispiel 2

Der Steuerpflichtige tätigt folgende Zuwendungen:

WJ 1: EUR 100.000

WJ 2: EUR 200.000 (Nachstiftung)

WJ 5: EUR 300.000 (Nachstiftung)

Im WJ 1 und im WJ 2 ist die jeweilige Zuwendung – unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Wirtschaftsjahr die 10 %-Grenze nicht überschritten wird – in voller Höhe gewinnmindernd zu berücksichtigen. Mit der Zuwendung im WJ 5 beträgt der Gesamtbetrag aller Zuwendungen des Steuerpflichtigen an die Stiftung insgesamt EUR 600.000,00. Soweit die Zuwendung den Gesamtbetrag von EUR 500.000,00 nicht übersteigt, somit in Höhe von EUR 200.000,00, ist die Nachstiftung im WJ 5 – unter der Voraussetzung, dass diese den 10 %- Deckel nicht übersteigt – gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Steuerbegünstigung der Vermögensausstattung beim Geber (§ 4b EStG)

Variante:

Beträgt aber zB im WJ 5 der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages EUR 1 Mio., kann die Nachstiftung nur in einem Ausmaß von EUR 100.000,00 (das sind 10 % des Gewinns) gewinnmindernd berücksichtigt werden. Der den 10% - Deckel übersteigende Betrag bleibt bei der Gewinnermittlung steuerlich unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung als Sonderausgabe bleibt für einen Betrag von EUR 100.000,00 (Rest auf den Höchstbetrag von EUR 500.000,00) insoweit möglich, als 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des betreffenden Jahres nicht überschritten werden.

Dieselbe Systematik gilt auch für Zuwendungen aus dem Privatvermögen, wobei allfällige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Berücksichtigung des 10 %-Deckels - der auf den Gesamtbetrag der Einkünfte zu beziehen ist – mit den Zuwendungen aus dem Privatvermögen zu addieren ist.

Spendenbegünstigte Zwecke iSd § 4a Abs 2 EStG

Z 1: Forschungsaufgaben und Erwachsenenbildung

Z 2: Erfüllung der den in Abs 4 genannten Einrichtungen zukommenden Zwecke

Z 3: Erfüllung folgender Zwecke durch die in Abs 5 genannten Einrichtungen:

- Mildtätige Zwecke iSd § 37 BAO
- Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern
- Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen
- Schutz der Umwelt
- Tierschutz

Z 4: Aufgaben der Feuerpolizei,...

Z 5: allgemein zugängliche Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten durch die in Abs. 4a genannten Einrichtungen

„künstlerische Tätigkeit“

- Verknüpfung der Voraussetzungen der Erteilung der Spendenbegünstigung mit der Gewährung von Förderungen durch den Bund oder die Länder und deren Ausweisung in der Transparenzdatenbank
- Steuerliche Begünstigung nur für Einrichtungen die bereits eine Kunst- oder Kulturförderung vom Bund oder Ländern erhalten
- künstlerische Tätigkeit ist der begünstigten Körperschaft selbst unmittelbar zuzurechnen (Ausnahme Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs 1 BAO)
- **Nicht begünstigt:** bloße finanzielle Förderung künstlerischer Tätigkeit, die von Dritten im Rahmen von Aktivitäten entfaltet werden, die ohne inhaltliche Einflussnahme der betreffenden Einrichtung erfolgen und dieser dementsprechend nicht zuzurechnen sind

„künstlerische Tätigkeit“

- Begünstigt sind inländische Körperschaften und solche, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht
- Rückwirkende Abzugsfähigkeit von Spenden bei erstmaliger Erteilung der Spendenbegünstigung wenn:
 - die Körperschaft selbst bereits seit drei Jahren besteht und die Voraussetzungen des § 4a EStG im Übrigen erfüllt, oder aus einer Vorgängerorganisation, die diese Voraussetzungen erfüllt hat, hervorgegangen ist **und**
 - die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der in § 4a Abs 8 Z 1 EStG genannten Voraussetzungen der letzten drei Jahre

Neuregelung für Spenden (und Zuwendungen zur Vermögensausstattung) iSd § 18 Abs 8 EStG

- Empfängerbekanntgabe der Zuwendungen
- Datenübermittlung durch Empfänger über FinanzOnline. Informationsweiterleitung wird Voraussetzung für Eintragung auf Liste der begünstigten Spendenempfänger
- Vollautomatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben



Das Gemeinnützigkeitspaket aus gesellschaftsrechtlicher Sicht

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

	Stiftung PSG	Stiftung BStFG	Fonds BStFG
Zweck	Frei bestimmbar	Gemeinnützig und mildtätig	Gemeinnützig und mildtätig
Mindestkapital	EUR 70.000,-	EUR 50.000,-	EUR 50.000,-
Dauer	Bestimmt oder unbestimmt	Unbestimmt	Bestimmt
Satzung	Stiftungsurkunde (Notariatsakt)	Gründungserklärung	Gründungserklärung
Entstehen	Eintragung im Firmenbuch	Eintragung im Stiftungs- und Fondsregister	Eintragung im Stiftungs- und Fondsregister
Organe	Vorstand Stiftungsprüfer Aufsichtsrat Fakultative Organe	Vorstand Rechnungsprüfer Stiftungsprüfer Aufsichtsorgan	Vorstand Rechnungsprüfer Fondsprüfer Aufsichtsorgan

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

	Stiftung PSG	Stiftung BStFG	Fonds BStFG
Vorstand	min. 3 Personen	min. 2 Personen	min. 2 Personen
Kontrolle	Firmenbuchgericht	Behörde	Behörde
Jahresabschluss	Nicht-öffentlich	Öffentlich	Öffentlich
Vorgaben bei Veranlagung	Nein	iZw mündelsicher	Nein
Zuwendungen	Auch aus Substanzvermögen	Nur bis Mindestkapital	Auch aus Substanzvermögen
Gründerrechte	Nicht-übertragbar	Übertragbar	Übertragbar

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Verfahren:

- Errichtung der Gründungserklärung
- Bestätigung des ausreichenden Vermögens bei Sacheinlage
- Anzeige an Finanzamt Wien 1/23
- Bescheidmäßige Mitteilung des Finanzamts an Behörde
- Eintragung durch Behörde

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Stiftungs- und Fondsprüfer:

- Wenn Einnahmen, Ausgaben oder Zuwendungen innerhalb von zwei Jahren über EUR 1 Mio.
- Bestellung durch:
 - Aufsichtsorgan
 - Gründer / Stiftungs- und Fondskurator auf Vorschlag des Vorstands
- Wirtschaftsprüfer

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Rechnungsprüfer:

- Wenn kein Stiftungs- und Fondsprüfer bestellt dann **zwei** zu bestellen
- Bestellung durch:
 - Aufsichtsorgan
 - Gründer / Stiftungs- und Fondskurator

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Rechnungslegung:

- Vorstand innerhalb von **fünf Monaten** Einnahmen- und Ausgabenrechnung / Jahresabschluss
- Prüfung durch Rechnungsprüfer oder Stiftungs- oder Fondsprüfer innerhalb von **vier Monaten** hinsichtlich
 - Finanzgebarung
 - Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - Zweckgemäße Mittelverwendung
- **Veröffentlichung** durch Vorstand

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Aufsichtsorgan:

- kann fakultativ eingerichtet werden
- **verpflichtend** wenn
 - **mittelbare** Ausschüttungen innerhalb von zwei Jahren über EUR 10 Mio. **oder**
 - **unmittelbare** Ausschüttungen innerhalb von zwei Jahren EUR 10 Mio./Jahr übersteigen **und** mehr als 40 Arbeitnehmer **oder**
 - einheitliche Leitung einer AG oder GmbH **und** zusammen über 300 Arbeitnehmer
- mind. 3 Personen
- Mitteilung an Stiftungs- und Fondsregister

BStFG 2015: Verstehen, interpretieren, leben

Umwandlung:

- **Stiftung in Fonds**
 - Wenn Erträge zur dauernden Zweckerfüllung nicht ausreichen aber Stammvermögen für 5 Jahre
- **Stiftung nach dem PSG in Stiftung nach dem BStFG**
 - Wenn gemeinnützig und mildtätig
 - Umwandlungsbeschluss des Vorstandes
 - Entscheidung durch Behörde



Solutio

IHRE STIFTUNGSPARTNER

Solutio Stiftungspartner GmbH

Johannesgasse 4/2/1, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 93 48 388

www.stiftungspartner.at

Klagenfurt

Wien

Linz